## Wood en blatt

für

## Wilsdruf, Tharand, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

8. Jahrgang.

10

g.

a. el-

m

182

be

er

212

T's

10

Il#

nd

n.

es

ent

Di

te

60

3

10

311

H

re

m

1C

Sonnabend, den 30. September 1848.

No. 52.

Berantwortlicher Rebacteur und Berleger: Albert Reinbolb.

Bon dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Bierteljahrgang beträgt 10 Rgt., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilberuf, den Agenturen in Tharand, Mossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Klinkicht und Sohn in Meißen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Urt zur Beforderung an.

## Heber Boltsbewaffnung.

Um über bas Bejen ber Communalgarde d. h. ber Gemeinder ober auch Bolfsbewaff. nung ine Rlare gu fommen, ift bor allem bie Frage ju erörtern, mas man benn eigentlich unter Communalgarde ober Boltsbewaffnung ju verfieben babe, und die Untwort lautet, daß jeder vollfahrige Burger des Staats das Recht und die Pflicht hat, Waffen zu tragen, um damit im Falle ber Roth das Vaterland gegen außere und innere Teinde gu vertheidigen. Man follte nun meinen, daß bies Sache der Coldaten fei; indeffen ift es haufig vorgefommen, Dag dieje von den Furffen gegen das Bolf und deffen Rechte gebraucht worden find. Wenn nun das Bolf mehrlos ift und feine Baffen bat und fie nicht führen fann, fo reichen ein paar handboll Coldaten bin, um dem Bolfe alle feine Rechte zu nehmen, fie mogen noch fo flar und deut= lich in ber Berfaffungsurfunde ausgedrückt fein. Dagegen menn bas Bolt bewaffnet ift und bie Waffen ju führen verfieht, fo tonnen die Goldaten, welche body in der Mindergahl gegen bas Bolf find, nichts ausrichten und magen es fcon bon bornberein nicht, gegen bas maffenfundige Bolf aufgu= treten. Die Bolfsbewaffnung bient alfo jum Schute und jur Gicherheit ber Berfaffung und der Bolts: rechte.

Die Bolfsbewaffnung ift nun nicht erft in bies fen Zeiten aufgefommen, fie hat ichon früher be-Randen, wenigstens bei und in Deutschland, und es ift wirflich merfwurdig ju feben, welchen großen Einfluß biefelbe auf ben großeren ober geringeren Grad von Freiheit gehabt bat. In ben alteften Beiten da haben alle Deutschen Waffen getragen, und Jeber, ber ein freier Mann gemefen, ber hat fie tragen muffen; ja es war eine Ehre und ein Borgug, Maffen tragen ju durfen und wer fie nicht tragen durfte, ber war fein freier Dann, fondern ein Knecht oder ein Eflave. Damals hat es feinen Unterschied zwischen Goldaten und Burgern gegeben, sondern jeder Staatsgenoffe ift zugleich Soldat gewesen, d. h. hat die Pflicht gehabt, das Baterland mider beffen Feinde ju bertheidigen. Das male hatten aber auch die Deutschen eine freie Berfaffung : die Bolfeverjammlung, b. b. bie Berfammlung

aller freien Manner ift Die bochfte und oberfte De: borde gemefen. Die bat alle Dbrigfeiten gemablt, die hat über Krieg und Frieden entichieden, die bat Gefete gegeben und Urtheile gesprochen; furg, fie mar Alles in Allem. - Rad und nach ift aber eine Beranderung eingetreten. Dielen ift es namlich unbequem geworden, Rriegsbienfte gu leiften, entweder weil fie trage maren, ober weil fie nicht immer Beit bagu hatten, ober weil fie als unbemittelte Leute nicht immer den jum Rriegführen notbigen Aufwand machen founten. Die find nun guruckgeblieben und haben fich der Waffen entwohnt. Aber fie find naturlich nicht fo in Ehren gestanden, wie die Undern, welche die Waffen fortgeführt haben, fondern murden mit Geringichatung angefeben und behandelt. And haben fie das Buruckbleiben stin Waffendienfte nicht fo umfonft gehabt, fondern fe haben Etwas bafur entrichten muffen und gmar an Diejenigen, welche beständig ben Waffendienft geleiftet haben. Das fonnte nun affetlei fein, in ber Regel mar es eine Abgabe von Getreide oder fonft etwas. Bald baben fich nun aber Diejenigen, welche den Waffendienst geleistet, viel hober und vornehmer geduntt, als die Undern, haben fich allerlei gegen fie berausgenommen und alle ihre Unmagungen durchgesett, weil fie ja die Waffengewalt hatten, die Undern aber, die wehrlofen Leute, fich nicht haben widerfeten tonnen. Diefe Waffenleute find nun die Abeligen oder Die Ritter geworden und die Undern die Bauern, welche den Rittern haben Frohnden. Behnten und andere Abgaben entrichten muffen. Auf Diefe Beife ift Die urfprungliche Gleichheit verschwunden und eine Ungleichheit ber Stande ein: getreten.

Nun sind lange Zeit die Edellente der mach=
tigste Stand gewesen, weil sie allein die Waffen geführt haben. Sie allein haben Rechte gehabt, und
der König und der Fürst haben nichts thun dürfen
ohne ihre Erlaubniß. Sie haben aber auch nichts
ohne sie ausführen können, denn zum Kriegfüh:
ren haben sie die Edelleute nothwendig gehabt. —
Darnach sind die Städte aufgekommen. Die Bür:
ger in den Städten, die haben auch frei sein wollen
und nicht den Edelleuten unterthan, wie die Bauern
und die Leibeignen. Die haben nun die Städte